

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachberater/-in in Bau- und Heimwerkermärkten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.01.1998 erläßt die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, nachfolgend Kammer genannt, als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch die Sechste Zuständigkeitsverordnung vom 21.09.97 (BGBl. I, S. 2390, 2394), folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachberater/-in in Bau- und Heimwerkermärkten.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 06.06.1974.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung in der Fachberatung in Bau- und Heimwerkermärkten erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen haben, folgende qualifizierte Aufgaben in Bau- und Heimwerkermärkten wahrzunehmen:

1. Anbahnen und Durchführen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen, die sortimentsübergreifend sind
2. Planen und Umsetzen von verkaufsfördernden Maßnahmen/(Merchandising)
3. Organisieren und Steuern von Absatzaktivitäten im Markt

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Fachberater/-in in Bau- und Heimwerkermärkten“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungs-beruf und eine mindestens einjährige Berufspraxis, die der Fortbildung zum Fachberater in Bau- und Heimwerkermärkten dienlich ist, nachweist.

2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis in Bau- und Heimwerkermärkten nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Prüfungsfächer

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Absatzwirtschaft/Merchandising einschließlich einfacher Rechtsfragen
2. Verhandlung und Kommunikation
3. Fragen zu vier Sortimenten des Bau- und Heimwerkermarktes
4. Fachgespräch

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

§ 4 „Absatzwirtschaft/Merchandising einschließlich einfacher Rechtsfragen“

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Marketing und Vertrieb im Handel
 - 1.1 Grundlagen des Marketing
 - 1.2 Grundlagen der Vertriebspolitik
 - 1.3 Merchandising im Handel
 - 1.3.1 Rolle des Merchandising in Marketing und Vertrieb
 - 1.3.2 Aufgaben des Merchandising
 - 1.3.3 Grundregeln des Merchandising
 - 1.3.4 Merchandising in der Praxis
2. Vertrieb
 - 2.1 Aufgaben und Organisation des Einzelhandels
 - 2.2 Vertriebsformen des Einzelhandels (Filialbetrieb, Franchising, etc.)
 - 2.3 Kaufmännische Grundlagen des Einzelhandels (Lagerkennziffern, Roherlös, Handelsspanne, Zahlungsmittel)
 - 2.4 Absatzwege
 - 2.5 Service und Betreuung
 - 2.6 Qualitätsmanagement
 - 2.7 Konditionenpolitik
3. Bürgerliches Recht und Handelsrecht
 - 3.1 Grundsätze des Vertragsrechts (Kaufvertrag, einschl. AGB, etc.)
 - 3.2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- 3.3 Produkthaftung (Umfang, etc.)
 - Produktfehler (Mängelrüge/Wandlung, etc.)
- 3.4 Produzentenhaftung
 - Umfang der Haftung
 - Versicherung

§ 5 „Verhandlung und Kommunikation“

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kundenbedürfnisse und Kaufmotive
2. Phasen des Verkaufsgesprächs
 - Wahrnehmung und Kontaktherstellung
 - Bedarfsermittlung
 - Problemlösung und Argumentation
 - Abschluß und Kundenbindung
 - Zusatz- und Komplettverkauf
 - Gesprächsnachbereitung
3. Verhandlungsführung
 - Frageformen und Gesprächsführung
 - Zuhören und Verstehen
 - Ziel-Nutzen-Merkmal-Argumentation
 - Käufergruppen und Rollenverhalten
 - Kundenorientierung und Serviceverhalten
 - Techniken der Selbstmotivation
 - Erfolg- und Mißerfolgskriterien

§ 6 „Fragen zu 4 Sortimenten des Bau- und Heimwerkermarktes“

Die Prüfungsteilnehmer sollen in diesem Fach nachweisen, daß sie 4 Sortimente des Bau- und Heimwerkermarktes ausführlich erläutern und Kunden bei Verkaufsgesprächen umfassend beraten können.

§ 7 „Fachgespräch“

Im Prüfungsfach „Fachgespräch“ sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß sie ein spezifisches Problem aus ihrer eigenen beruflichen Praxis unter Berücksichtigung relevanter Aspekte darstellen und beurteilen sowie hierzu einen Lösungsvorschlag machen können.

§ 8 Schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) In den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und beträgt je Prüfungsfach 1 und 2 60 Minuten, im Fach 3 45 Minuten.
- (2) In den in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern ist die schriftliche Prüfung auf Antrag der Prüfungsteilnehmer oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (3) In den in § 3 Nr. 3 und 4 genannten Prüfungsfächern wird ein Fachgespräch über vier Sortimente des Bau- und Heimwerkermarktes geführt, das ca. 30 Minuten dauern soll. Das Verhandlungsgeschick und die Kommunikationsfähigkeit werden dabei mit bewertet. Bei der Bestimmung der Sortimente sollen die Vorschläge der Prüfungsteilnehmer berücksichtigt werden. Die Aufgaben zu den einzelnen Sortimenten werden dem Prüfungsteilnehmer vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 9 Bestehen der Prüfung

Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Im Prüfungsfach 4 wird die Beantwortung der Fragen über die vier Sortimente einzeln bewertet. In jedem Sortiment müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Die Gesamtnote des Faches ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen für die vier Sortimente.

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung sind die Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben, und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Saarbrücken, 28. Januar 1998

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Weber

Dr. Georgi